

SATZUNG der GEMEINDE PATERSDORF

**über die erleichterte Zulässigkeit
von Vorhaben im Außenbereich
für den bebauten Bereich
Haidenberg
(Außenbereichssatzung)**

Vom 11. September 1998

Auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL I S. 2141) erläßt die Gemeinde Patersdorf folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan M 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegeng gehalten werden, daß sie

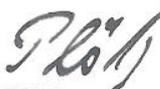
- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Patersdorf, den 11.09.1998

GEMEINDE PATERSDORF


- Plötz
1. Bürgermeister



Aufstellungsbeschluß vom 08.04.1998

Behandlung Stellungnahmen der Fachstellen und Satzungsbeschluß vom 03.06.1998